

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1890)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor: Jahn

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1890.

I. Gerichtliche Polizei.

Auch in diesem Berichtjahre sind gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei keine Beschwerden an die Anklagekammer gelangt, welche zu erwähnenswerthen Massnahmen Anlass gegeben hätten. Hervorzuheben ist indessen, dass hinsichtlich Untersuchungen, die im Amtsbezirke Bern geführt wurden, mehrmals Klagen über die ungewöhnlich lange Andauer erhoben worden sind. Es ist dies Verhältnissen zuzuschreiben, auf die ich weiter unten noch zu sprechen komme.

Was den im vorigen Jahresberichte hervorgehobenen Uebelstand der gesetzwidrigen Verhaftungen anbelangt, welcher auch im Jahre 1890 noch fort-dauerte, so veranlasst mich das Votum des Herrn Polizeidirektors über diesen Theil des Staatsverwaltungsberichtes zu einer bezüglichen Ergänzung. In erster Linie betone ich, dass meine Bemerkungen über dieses Missverhältniss keineswegs rein persönlicher Natur sind, sondern dass sie einfach wiedergaben, was die Anklagekammer selbst konstatiert und als gesetzwidrigen Zustand gefunden hat. Es hatte denn auch der Gerichtshof beschlossen, die Polizeidirektion von sich aus auf die gerügten Unzukömmlichkeiten hinzuweisen, allein der Beschluss hat nicht vollzogen werden können. — Ferner ist hervorzuheben, dass der besprochene Zustand keineswegs die Verhaftung unschuldiger Personen zur Folge hat, sondern dass er zu ungesetzlichen Verhaftungen führt. Es ist das ein sehr bedeutsamer Unterschied. Es besteht bei uns nämlich keine gesetzliche Pflicht des

Staates zu Entschädigungen an Unschuldige, die verhaftet gewesen waren. Allerdings kann ein Freigesprochener Entschädigung erhalten, allein er hat keinen Rechtsanspruch auf solche. — Wohl aber gewährleistet die Verfassung in § 72 demjenigen, der ungesetzlich verhaftet worden ist, den Anspruch auf vollständige Entschädigung und sie schreibt ausdrücklich vor: « Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen. »

Die ungesetzlich vorgenommene Verhaftung macht also den Staat entschädigungspflichtig, nicht aber diejenige Verhaftung, welche an einem Unschuldigen vollzogen wird. Die Justiz ist nicht unfehlbar, Verurtheilungen von Unschuldigen und Freisprechungen von Schuldigen werden schwerlich je zu vermeiden sein, aber dahin sollte man doch kommen, dass eine Verhaftung nur da vollzogen wird, wo das Gesetz es vorschreibt, und dass hiebei die gesetzlichen Formen auch beobachtet werden. Genügt das bestehende Gesetz den Verhältnissen nicht mehr, so wird man es ersetzen müssen, allein das kann nur durch ein Gesetz und nicht durch eine blosse Instruktion geschehen.

Die Anzahl der eingereichten Strafanzeigen beträgt:

Im I. Assisenbezirke	3640
» II. »	5213
» III. »	3277
» IV. »	4259
» V. »	4490

Uebertrag — 20879

Uebertrag 20879

Hievon wurden dem Untersuchungsrichter nicht überwiesen (Art. 74, St.-V.):

Im I. Assisenbezirke	290
» II. »	547
» III. »	166
» IV. »	313
» V. »	187
	1503

An die Untersuchungsrichter gelangten somit 19376 Anzeigen.

Hievon wurden durch Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators aufgehoben:

I. Assisenbezirk:	Frutigen	119	
	Interlaken	15	
	Konolfingen	132	
	Oberhasle	158	
	Saanen	42	
	Niedersimmenthal	41	
	Obersimmenthal	55	
	Thun	89	
		651	
II. Assisenbezirk:	Bern	132	
	Schwarzenburg	35	
	Seftigen	19	
		186	
III. Assisenbezirk:	Aarwangen	106	
	Burgdorf	118	
	Signau	87	
	Trachselwald	80	
	Wangen	141	
		532	
IV. Assisenbezirk:	Aarberg	121	
	Biel	203	
	Büren	95	
	Erlach	41	
	Fraubrunnen	123	
	Laupen	53	
	Nidau	116	
		752	
V. Assisenbezirk:	Courtelary	11	
	Delsberg	16	
	Freibergen	18	
	Laufen	18	
	Münster	8	
	Neuenstadt	10	
	Pruntrut	2	
		83	
		2204	

Es ist in frühern Berichten schon mehrmals erwähnt worden, womit sich die obigen Zahlen erklären, die in gar keinem Verhältnisse zu der Anzahl der eingereichten Anzeigen stehen. Ich führe hier der Vollständigkeit halber eine tabellarische Uebersicht der den Untersuchungsrichtern zugewiesenen und der aufgehobenen Straffälle bei:

	Ueberwiesene Anzeigen.	Aufgehobene Untersuchungen.	Prozentverhältniss.
I.	Frutigen	286	119 41,6 %
	Interlaken	874	15 1,7 %
	Konolfingen	451	132 29,2 %
	Oberhasle	284	158 55,6 %
	Saanen	169	42 24,8 %
	Niedersimmenthal	178	41 23,0 %
	Obersimmenthal	189	55 29,1 %
	Thun	919	89 9,7 %
II.	Bern	3969	132 3,3 %
	Schwarzenb'g.	211	35 16,6 %
	Seftigen	486	19 3,9 %
III.	Aarwangen	707	106 15,0 %
	Burgdorf	649	118 18,2 %
	Signau	484	87 18,0 %
	Trachselwald	554	80 14,4 %
	Wangen	717	141 19,6 %
IV.	Aarberg	340	121 35,5 %
	Biel	1280	203 15,9 %
	Büren	240	95 39,5 %
	Erlach	226	41 18,1 %
	Fraubrunnen	576	123 21,4 %
	Laupen	414	53 12,8 %
	Nidau	870	116 13,3 %
V.	Courtelary	1192	11 0,9 %
	Delsberg	679	16 2,4 %
	Freibergen	576	18 3,1 %
	Laufen	364	18 4,9 %
	Münster	821	8 1,0 %
	Neuenstadt	162	10 6,2 %
	Pruntrut	1509	2 0,1 %

Das Verhältniss der aufgehobenen zu den überwiesenen Untersuchungen bewegt sich also zwischen 55,6 % (Oberhasle) und 0,1 % (Pruntrut). Es wirkt auf dieses Verhältniss ausser dem schon früher erwähnten Umstande noch ein anderer ein. Eine grosse Zahl der aufgehobenen Untersuchungen betrifft nämlich solche Fälle, welche in dem Verfahren vor Polizeirichter resp. korrekionellem Richter zu behandeln sind. Alle diese Fälle sollten nach dem Gesetz mittelst Urtheil des Richters erledigt werden; es soll hier keine Untersuchung vorausgehen, nach deren Beendigung der Untersuchungsrichter und Bezirksprokurator, eventuell die Anklagekammer, einen Ueberweisungs- oder Aufhebungsbeschluss erlassen, sondern es soll in Form eines Urtheils der Fall erledigt werden. Eine der Beurtheilung vorausgehende Vorlegung des Geschäftes an die Staatsanwaltschaft ist hier nicht vorgesehen. Ich verweise hier auf die Art. 81, 89, 237 St.-V., sowie auf das Einführungsgesetz zum St.-G. Art. 7, 8.

In der Gerichtspraxis wird aber dieses Verfahren nicht immer beobachtet; vielmehr wird sehr oft das in Art. 240 St.-V. vorgeschriebene Verfahren auch in Fällen angewendet, auf welche nur polizeiliche oder nur Gefängniss-, resp. Enthaltungsstrafen von nicht über 60 Tagen angedroht sind. Gelangen in Folge Nichtübereinstimmung zwischen Untersuchungsrichter und Bezirksprokurator solche Fälle an die

Anklagekammer, so trifft dieselbe keinen Entscheid in der Sache selbst, sondern verfügt, es habe der Richter die Beurtheilung vorzunehmen. Naturgemäss bilden aber diese an die Anklagekammer gezogenen Fälle nur eine verschwindend kleine Zahl. Alle andern, welche mit Aufhebungsbeschlüssen statt mit Urtheil beendet werden, gelangen nicht zur Kenntniss der Anklagekammer. Es fällt aber der Grosstheil sämmtlicher Straffälle gerade in die hier erwähnte Kategorie, und das hier eingeschlagene dem Gesetze nicht entsprechende Verfahren vermehrt die Zahl der aufgehobenen Untersuchungen wesentlich. Die Anklagekammer hat ihre Rechtsauffassung erst im Berichtjahre in mehrfachen Entscheidungen kund gegeben, so dass die Wirkungen ihrer Praxis wohl erst später fühlbar werden können. Konsequenter durchgeföhrt, wird diese Rechtsanschauung die Zahl der aufgehobenen Untersuchungen bedeutend verringern, andererseits wird sie freilich die Zahl der Freisprechungen vermehren.

Die Zahl der dem Strafrichter überwiesenen Personen betrug im Berichtsjahre 27,555.

Vergleichende Tabelle.

Ueberwiesen an:	1887.	1888.	1889.	1890.
Assisen resp. Kriminalkammer	232	263	248	193
Korrektionelles Gericht	1,357	1,330	1,206	1,365
Korrektionelle Richter	4,199	3,993	3,940	4,383
Polizeirichter	20,322	22,021	21,961	21,614
	<u>26,110</u>	<u>27,607</u>	<u>27,355</u>	<u>27,555</u>

II. Führung der Voruntersuchungen.

Ein Mangel in der Voruntersuchung liegt darin, dass es öfters dem von Untersuchungsrichter und Bezirksprokurator gefassten Ueberweisungsbeschlüsse an einer genauen Umschreibung der Anklage gebricht. So finden sich Ueberweisungen wegen betrügerischen Geltstags oder wegen Beiseiteschaffung gepfändeter Gegenstände, denen es an der nöthigen Angabe, welche Handlungen als strafbar betrachtet werden, völlig gebricht.

Die Folgen derartiger Ueberweisungen seien hier an Hand von zwei Beispielen kurz erörtert:

Eine Untersuchung im Amtsbezirke Courtelary hatte zu folgendem Ueberweisungsbeschlüsse geföhrt:

Es wurden dem korrektonellen Gerichte überwiesen:

- 1) Die Hauptangeschuldigte unter der Anschuldigung, sie habe in der Absicht, Gläubiger zu benachtheiligen, vorsätzlich und widerrechtlicher Weise Gegenstände einer Liquidation entzogen, deren Werth sich auf mehr als Fr. 300, eventuell auf mehr als Fr. 30, aber nicht über Fr. 300 belaufe. (Art. 229, Ziff. 1, eventuell Ziff. 2, des Strafgesetzes.)

- 2) Sieben andere mit Namen bezeichnete Personen unter der Anschuldigung auf Gehülfenschaft bei der von der Hauptangeschuldigten verübten strafbaren Handlung.

Im Uebrigen wurde die Untersuchung gegen die Angeschuldigten ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Strafanzeige, auf welche hin die Untersuchung geföhrt worden, hat folgende Thatfachen aufgestellt:

Es sei am 13. Februar 1890 die gerichtliche Bereinigung über den Nachlass des Ehemanns der Hauptangeschuldigten verfügt worden. Schon am 27. Januar habe man ein Inventar über den Nachlass errichtet.

Die Versteigerung der Beweglichkeiten habe auf 11. März 1890 stattgefunden, es haben aber dabei verschiedene Gegenstände gefehlt, die laut Inventar hätten vorhanden sein sollen. Eine Angabe darüber, welche Gegenstände auf diese Weise verschwunden seien, war in den Akten nicht enthalten, und die Untersuchung hat sich damit nicht im Geringsten befasst. Ueberdies habe die Wittve des Erblassers am gleichen Morgen des Todes ihres Ehemannes verschiedene Gegenstände, welche zur Masse gehört hätten, fortgeschafft. Diese Gegenstände wurden in der Anzeige einzeln bezeichnet.

Die Angeschuldigte gab zu, dass sie, durch Noth hiezu gedrängt, vier Gegenstände, welchen sie einen Werth von Fr. 98 beilegte, nach dem Tode ihres Ehemannes verkauft habe. Zwei Objekte habe dagegen ihr Mann selbst kurz vor seinem Tod für Fr. 190 verkauft, um sich Geld zu verschaffen. Der Schwiegermutter ihres Mannes habe sie einen Schrank im Werthe von Fr. 8 gegeben. Zwei Verwandte haben gleich nach dem Tode ihres Ehemannes Gegenstände im Werthe von Fr. 315 fortgenommen, ohne dass sie ihre Einwilligung dazu ertheilt gehabt hätte.

Alle Personen, welche von den erwähnten Sachen verkauft oder erhalten hatten, wurden wegen Gehülfenschaft dem Strafrichter überwiesen.

Der Ueberweisungsbeschluss erwähnt in keiner Weise, welche von der Hauptangeschuldigten begangenen Handlungen als strafbar erachtet seien, es ergibt sich nicht aus ihm, welche Entäusserungen von Gegenständen strafbar sein sollen. Noch viel weniger wird bezüglich derjenigen Personen, welche der Gehülfenschaft angeschuldigt werden, irgendwie erwähnt, in welchem Verhalten ihre strafbare Betheiligung erblickt wird.

Nach dem Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und nach den Verbalien der Voruntersuchung hat auch Gegenstand der Anklage gebildet der Verkauf einer Nähmaschine, welcher keineswegs von der Hauptangeschuldigten selbst, sondern von ihrem Ehemann war bewerkstelligt worden. Also eine Handlung, welche nicht sie begangen hatte, wurde ihr strafrechtlich angerechnet.

Die erste Instanz hat die Angeschuldigte der Beiseiteschaffung gepfändeter Gegenstände schuldig erklärt, ohne die Gegenstände zu nennen, welche beseitigt worden seien, die Mitangeschuldigten wurden freigesprochen.

Auf erfolgte Appellation hin hat die Polizeikammer ein freisprechendes Urtheil erlassen, nachdem ein Antrag des Generalprokurators auf Aufhebung von Ueberweisungsbeschluss und Urtheil nebst Weisung an den Untersuchungsrichter, die Anklage genauer zu formuliren, abgelehnt worden war.

Die Freisprechung musste schon aus dem Grunde erfolgen, dass es an Thatbestandsmerkmalen des Art. 229 des Strafgesetzes fehlte. Das Gesetz verlangt nämlich, dass die betreffende Handlung begangen werde von *einem Schuldner an gepfändeten Sachen zum Nachtheil seiner Gläubiger*. Hier war die Angeschuldigte nicht Schuldnerin, die Sachen waren nicht gepfändet und nicht die Gläubiger der Angeschuldigten waren benachtheiligt worden. Hätten sich die mit Führung der Voruntersuchung beauftragten Beamten die Mühe genommen, vorerst zu prüfen, welche Gegenstände der Masse entfremdet worden seien, so hätte man in erster Linie nicht der Angeschuldigten zur Last legen können, was ihr Ehemann begangen hatte, sodann hätte es sich ergeben, dass die Angeschuldigte keineswegs Schuldner im Sinne von Art. 229 des Strafgesetzes sei, und endlich wäre man doch darauf gekommen, dass gar keine Pfändung vollzogen worden war. Die Anklage auf Art. 229 des Strafgesetzes war von vorneherein unhaltbar.

Auf die Prüfung, ob etwa die Angeschuldigte eine andere strafbare Handlung begangen habe, nämlich die des Art. 224 des Strafgesetzes, erklärte die Polizeikammer vorerst, aus formellen Gründen nicht eintreten zu können, weil die Untersuchung im Uebrigen aufgehoben worden sei. Sie hat dann allerdings ihre Ansicht gleichwohl dahin geäußert, es würde dieses Delikt nicht vorliegen. Aber es hätte auch die weitere Frage sich bieten können, ob allfällig eine Unterschlagung begangen worden sei, und gewiss würde die Polizeikammer auch hier aus formellen Gründen eine eingehende Prüfung und somit eine materielle Beurtheilung abgelehnt haben.

Die Möglichkeit ist somit da, dass eine unrichtige Ueberweisung zur Folge haben kann, dass Schuldige straflos ausgehen. Ein zweiter Fall aus dem nämlichen Amtsbezirke hat diese Möglichkeit noch näher gerückt: Ein Gemeindebeamter und sein Sohn waren dem korrekzionellen Gerichte überwiesen worden, der Beamte wegen Unterschlagung (Art. 92 des Strafgesetzes), eventuell Nachlässigkeit im Sinne des Art. 248 des Strafgesetzes, der Sohn wegen Amtsanmassung. Es hatte die Untersuchung ergeben, dass der Sohn an Stelle seines Vaters die Funktionen des Führers der Fremdenkontrolle ausgeübt, die Gebühren bezogen und Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt hatte. Es waren eine grosse Zahl dieser Bewilligungen zur Zeit der Anzeige noch nicht kontrollirt, obgleich die Gebühr war entrichtet worden. In erster Instanz wurden die Angeschuldigten freigesprochen; die Polizeikammer ordnete zweimal eine Aktenvervollständigung an. Bevor die oberinstanzliche Beurtheilung erfolgen konnte, starb der Gemeindebeamte, so dass das Verfahren einzig gegen den Sohn fortgesetzt wurde.

Ein Antrag des Generalprokurators, es sei der Angeschuldigte der Unterschlagung an denjenigen Gebühren schuldig zu erklären, welche er auf Bewilligungen bezogen, die nirgends kontrollirt waren,

wurde von der Polizeikammer abgelehnt; ich entnehme den Motiven folgende Stelle:

«Allerdings ist das Gericht frei in der rechtlichen Würdigung des dem Ueberweisungsbeschluss zu Grunde liegenden Thatbestandes und daher, sofern es findet, dass dieser eine und nämliche Thatbestand das Delikt nicht erfüllt, worauf die Ueberweisung lautet, sondern dass sich dieser Thatbestand zu einer andern strafbaren Handlung qualifizire, berechtigt, den Angeschuldigten dieser letzteren schuldig zu erklären und zu verurtheilen, sofern wenigstens das betreffende Delikt nicht die Kompetenz des urtheilenden Gerichts überschreitet. Allein eine dem Ueberweisungsbeschluss ganz fremde, beziehungsweise eine ganz andere That darf das Gericht in die Verhandlung nicht hineinziehen oder seinem Urtheil zu Grunde legen, sondern es ist insoweit an denselben gebunden, als es durch sein Urtheil lediglich die im Beschlusse liegende Anklage auf Amtsanmassung zu erledigen hat. Ob sich N. N. allfällig der Unterschlagung schuldig gemacht habe, ist daher heute nicht mehr zu untersuchen, vielmehr anzunehmen, diese Anklage sei durch den Ueberweisungsbeschluss implicite, d. h. weil darin nicht enthalten, endgültig *beseitigt* worden.»

Ob die Auffassung der Polizeikammer über die Zulässigkeit der Klageänderung in der Appellationsinstanz richtig oder unrichtig sei, habe ich nicht zu prüfen. Sie würde wohl dem reinen Anklageprozess entsprechen. In ihrer Konsequenz aber führt sie zu dem Ergebnisse, dass ein Schuldiger Dank einer unrichtigen Ueberweisung, nicht etwa infolge einer Nichtüberweisung oder einer Freisprechung, straflos bleibt. Ich betone diesen Uebelstand deswegen, weil die im Strafprozess vorgeschriebenen Formen den Zweck haben, der Wahrheit und dem Rechte zum Siege zu verhelfen, und nicht durch Formenkram das materielle Recht begraben werden soll. Es gibt auch Strafprozessgesetze, die bei aller formalen Ausbildung und Vollendung mehr Gewähr bieten für das materielle Recht, als es bei unserem Verfahren der Fall ist.

Sollte die gewiss nicht überflüssige Reform unseres Strafprozessgesetzes und unserer Gerichtsorganisation einmal zur Ausführung gelangen, so wird man dem urtheilenden Gerichte in der rechtlichen Würdigung der Thatsachen freiere Hand geben müssen, als es jetzt hat.

III. Die Verhältnisse auf dem Untersuchungsrichteramt Bern.

Es sind Erlasse im Entstehen begriffen, welche bestimmt sind, einem längst gefühlten Bedürfnisse zu entsprechen, nämlich einer Reorganisation des Untersuchungsrichteramtes Bern, beziehungsweise der ganzen Organisation des Gerichtswesens in diesem Amtsbezirke. Ich möchte hier nur auf die Nothwendigkeit einer solchen Reform für das Untersuchungsrichteramt hinweisen.

Nach einem Berichte, den ich von der genannten Amtsstelle erhalten habe, mussten einzig auf die Abhörungen verwendet werden:

im Jahre 1888	jeden Tag	8½ Stunden,
» » 1889	» »	8½ »
» » 1890	» »	12 »

Hiebei wird auf die Abhörung eine Durchschnittsdauer von einer halben Stunde berechnet.

Nun ist aber die Abhörung von Personen keineswegs die einzige Massnahme, welche der Untersuchungsrichter zu treffen hat. Er hat noch vorzunehmen: Augenscheine, Haussuchungen, Obduktionen, Verhaftsbefehle u. A. m. Namentlich aber muss er, um planmässig vorzugehen, auch die Ergebnisse der Untersuchungshandlungen geistig verarbeiten und sie zweckmässig verwenden, um zum Ziele zu gelangen: Bestrafung des Schuldigen, Freisprechung des Unschuldigen. Alle diese Massnahmen beanspruchen eine gehörige Zeit, und ein Normalarbeitstag von acht Stunden reicht hiezu nimmer hin, wenn die Arbeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vor sich gehen soll. Für die Grosszahl der dem Untersuchungsrichter obliegenden Untersuchungshandlungen wird die Mitwirkung des Aktuars vom Gesetze verlangt. So ist jede Abhörung, jeder Augenschein, jede Haussuchung nicht einzig vom Untersuchungsrichter vorzunehmen, sondern es muss der Aktuar ebenfalls beiwohnen.

Es ist nun eine offenkundige Thatsache, dass auf dem Untersuchungsrichteramt Bern diese Gesetzesvorschrift nicht beobachtet wird. Der Untersuchungsrichter hat zwei Aktuare, mit dem einen arbeitet er bald gemeinsam, bald amtet derselbe auch für sich, und der andere führt einen Theil der Untersuchungen ganz selbstständig, so dass der Untersuchungsrichter für diesen Theil nur die Unterschrift gibt.

Dieser Zustand dauert nicht etwa erst seit einiger Zeit, ich kann, da ich während nahezu zwei Jahren, vom Herbst 1875 an, auf dem Untersuchungsrichteramt Bern als Sekretär thätig war, vielmehr bezeugen, dass es schon damals so zugegangen ist, und ich weiss, dass es dabei auch verblieben ist.

Denn es ist eben, wie sich aus den mitgetheilten Zahlen ergibt, ein Ding der Unmöglichkeit, dass ein einziger Untersuchungsrichter die ihm obliegende Arbeit allein besorgen kann.

Man mag geneigt sein, einzuwenden, der bisherige Zustand habe keine besondern Nachtheile zur Folge gehabt. Allein, abgesehen davon, dass dieses Verhältniss denn doch ein ungesetzliches ist, sind auch die Folgen unter Umständen sehr unangenehme und schädliche. Es kann nämlich jede Untersuchung, in welcher einzig vom Untersuchungsrichter oder einzig vom Aktuar Handlungen vorgenommen worden sind, welche von diesen Beamten gemeinschaftlich vorzunehmen waren, ungültig erklärt und damit die ganze Untersuchung, das Ergebniss mühsamer und langer Arbeit, hinfällig werden. Der Zeitaufwand geht verloren, verabfolgte Zeugen- und Expertengelder müssen nochmals ausgegeben werden, die ganze Arbeit muss von vorne beginnen. Und wie leicht ist es dann möglich, dass die früher vorhandenen Zeugen nicht mehr da sind, dass sie gestorben sind, sich ausser Kantons begeben haben, dass die Länge der Zeit ihr Erinnerungsvermögen an erhebliche Thatsachen geschwächt hat. So kann auch das materielle Recht in seinen Ansprüchen geschädigt werden, der Schuldige kommt nicht vor den Strafrichter, oder er wird, weil der Beweis nicht

mehr geleistet werden kann, freigesprochen. — Die Polizeikammer hat in letzter Zeit auf Antrag des Vertheidigers in zwei Fällen die Voruntersuchung und Ueberweisung aufgehoben, weil in der Untersuchung die hier gerügten Ungesetzlichkeiten vorgefallen waren; sie müsste aber, wenn es verlangt würde, diese Aufhebung wohl in 90 % der vom Untersuchungsrichteramt Bern geführten Untersuchungen aussprechen.

So ist denn Abhülfe hier dringend geboten.

Die mitgetheilten Zahlen beweisen aber auch, dass es nicht richtig ist, wenn bei Gesuchen um vorübergehende oder dauernde Aushilfe, wie sie hie und da von einzelnen Untersuchungsrichtern gestellt werden, mit dem Untersuchungsrichteramt Bern verglichen wird. Es ist durchaus falsch, wenn man behauptet, diese Gesuche seien desswegen unbegründet, weil ja dem Untersuchungsrichter von Bern eine weit grössere Arbeit obliege, als den betreffenden Gesuchstellern. Denn in Bern vertheilt, zwar nothgedrungen, aber gesetzwidrig, der Untersuchungsrichter die Arbeit auf sich und die Sekretäre.

IV. Staatsanwaltschaft.

Es hatte der Generalprokurator bei der Anklagekammer 469 Geschäfte zu behandeln, darunter waren 331 Voruntersuchungen; bei der Polizeikammer hatte er sich in 386 Geschäften zu betheiligen; die übrigen 42 erheischten keine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft.

An den Generalprokurator direkt gelangten 85 Geschäfte, davon betrafen 10 Fälle, die beim Appellations- und Kassationshof als Strafericht zu entscheiden waren, nämlich 5 Rehabilitationsgesuche, 4 Revisionsgesuche und 1 Kassationsgesuch.

V. Anklagekammer.

Die Anklagekammer hat 104 Sitzungen abgehalten; hinsichtlich der von ihr behandelten Voruntersuchungen gibt Tabelle I Auskunft.

VI. Erstinstanzliche Gerichte.

Tabelle II gibt eine Uebersicht über die Thätigkeit der erstinstanzlichen Straferichte. Zu weiteren Bemerkungen habe ich keinen Anlass.

VII. Polizeikammer.

Die Polizeikammer hat in 107 Sitzungen 428 Geschäfte erledigt; davon waren 42 solche, in denen nur die Civilpartei ein Rechtsmittel ergriffen hatte, über die 386 andern Fälle gibt Tabelle III Auskunft.

VIII. Assisen und Kriminalkammer.

Tabelle IV enthält die statistischen Angaben. — Es mag hier am Orte sein, nochmals die Frage über die Behandlung sogenannter Geständnisse zu besprechen.

Unser Verfahren ist so, dass die Anklagekammer darüber entscheidet, ob ein « unumwundenes Geständniss der Schuld » vorliegt, wie sich § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 ausdrückt. Dem Angeklagten wird erst durch Eröffnung von Ueberweisungsbeschluss und Anklageakte bekannt, welcher strafbaren Handlungen er beschuldigt wird, d. h. worin seine Schuld bestehen soll. Vorher hat er nur über That-sachen und Verhältnisse Auskunft gegeben, deren strafrechtliche Einordnung in das Gesetz weder er noch der Untersuchungsrichter zu beurtheilen hatten. Ob er die Schuld, wie sie die Anklagekammer formulirt, zugeben wird, weiss dieser Gerichtshof zur Zeit seiner Beschlussfassung keineswegs. Es wäre daher zweckmässiger, wenn die Anklagekammer zuerst die Anklage erlassen und dann diese dem Angeschuldigten eröffnen würde. Gibt er diese Anklage zu, so liegt ein Geständniss der Schuld vor und dann verfügt die Anklagekammer Ueberweisung an die Kriminalkammer. Gibt er die Anklage nicht zu oder ertheilt er keine Antwort, so liegt kein Geständniss vor und die Anklagekammer wird Ueberweisung an die Assisen verfügen.

Im Kanton Zürich wird das hier vorgeschlagene Verfahren beobachtet mit der weitem Vereinfachung, dass in geständigen Fällen die Anklagekammer auch das Urtheil ausspricht.

Bei dem in dieser Weise ermittelten Geständnisse der Schuld würde dann der Angeklagte behaftet bleiben und es würde nicht jede Rücknahme des Geständnisses den Ueberweisungsbeschluss der Anklagekammer hinfällig machen.

Die Kriminalkammer kann ihrerseits, auch wenn ein Geständniss vorliegt, die Mitwirkung der Geschwornen anordnen, und sie entspricht meines Wissens jedem daherigen Begehren des Angeklagten. Sie thut das mit Recht; denn, wie oben nachgewiesen, ist es bei unserm Verfahren sehr fraglich, ob das sogenannte Geständniss wirklich ein Geständniss sei. Es hat das zur Folge, dass verhältnissmässig sehr oft eine vor Kriminalkammer begonnene Verhandlung unterbrochen und die Mitwirkung der Geschwornen angeordnet wird.

Eine andere Frage ist es, ob die Kriminalkammer befugt sei, den Fall ohne Mitwirkung der Geschwornen in einem von der Anklage abweichenden Sinne zu beurtheilen. Es sind mir zwei solche Fälle bekannt. Im einen lautete die Ueberweisung auf Diebstahl mit einem der in Art. 210, Ziffer 5, St.-G. angegebenen erschwerenden Umstände. Die Kriminalkammer war der Ansicht, es treffe dieser Umstand nicht zu, wohl aber würde das Erschwerungsmoment des Art. 210, Ziffer 2, vorliegen. Sie hielt sich nicht für kompetent, eine andere als die erhobene Anklage ihrem Urtheil zu Grunde zu legen; andererseits war ihres Erachtens die erhobene Anklage unbegründet, und sie wollte ein Schuldig in dieser Richtung nicht aussprechen. Die Verurtheilung erfolgte nun gestützt auf Art. 211, Ziffer 2, St.-G., und zwar ohne Mitwirkung der Geschwornen. Im andern Falle war die Anklage erhoben auf Unterschlagung nach Art. 220, al. 1, St.-G. Die Kriminalkammer konnte die Auf-fassung der Anklagekammer nicht theilen, dass hier ein erschwerender Umstand nach Art. 220 vorliege,

und verurtheilte, ohne dass die Geschwornen beigezogen wurden, nach Art. 219 St.-G.

Ob in solchen Fällen es nicht einzig den Geschwornen zugestanden wäre, von der Anklage abzugehen, ist eine Frage, die ich hier nur aufwerfe, ohne sie entscheiden zu wollen.

IX. Aus den Berichten der Bezirksprokuratoren.

Die Berichte sprechen sich im Allgemeinen anerkennend über die Thätigkeit der Organe der gerichtlichen Polizei aus, über welche die Bezirksprokuratoren Aufsicht zu üben haben. In Bern wird gerügt, dass auf dem Regierungsstatthalteramt öfters die Ueberweisung von Strafanzeigen an das Richteramt verfügt wird, während dieselben dem Untersuchungsrichter zugewiesen werden sollten.

X. Mittheilungen aus der Gerichtspraxis.

Der Kantonschemiker hat mir einige Fälle mitgetheilt betreffend das *Gesetz vom 26. Februar 1888 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen* u. s. w. Er beklagte sich nämlich über die höchst ungleichmässige Anwendung des Gesetzes. Nachdem ich mir die gerügten erstinstanzlichen Urtheile verschafft hatte, musste ich die Begründetheit seiner Kritik zugeben; es waren darunter Fälle, die vor der Polizeikammer unbedingt zu einer Gefängnis- und Geldstrafe geführt haben würden, während die betreffenden Richter die Angeschuldigten freigesprochen hatten, und zwar zum Theil mit Entschädigung. Meinerseits habe ich je-weilen durch Mittheilung wichtiger prinzipieller Entscheidungen der Anklage- und Polizeikammer und durch entsprechende Weisungen an die Bezirksprokuratoren mich bemüht, eine gleichmässige Gesetzesanwendung anzubahnen. Leider bin ich bis jetzt verhindert worden, diesen Weg auch hinsichtlich der Lebensmittelpolizei einzuschlagen, und muss es meinem Nachfolger überlassen, hier einzugreifen.

Die Frage, ob unser Lebensmittelpolizeigesetz auch für ausserkantonale Lieferanten gelte, ist vom Bundesgerichte bejaht und damit eine durchgreifende Anwendung des Gesetzes ermöglicht worden.

Auf vielfachen Widerspruch ist das im letzt-jährigen Berichte mitgetheilte Urtheil der Polizeikammer vom 13. März 1889 gestossen (Bericht IX, Ziffer 2). Es liegt eine grosse Härte darin, dass einer Person, die während 20 und mehr Jahren gar nie bestraft worden ist und die nun einen ganz geringfügigen Diebstahl begangen hat, auf einmal zwei vor so langer Zeit erhaltene, vielleicht unbedeutende Bestrafungen wieder angerechnet werden sollen. An diese strenge Auslegung des Art. 211, 2^b, St.-G. und der analogen Bestimmungen in den Art. 164, 210, Ziffer 1, 213 und einigen Fällen des Art. 256 hatte bis zum erwähnten Urtheil vom 13. März 1889 kein Richter im Kanton Bern gedacht.

Was die Frage anbetrifft, wer als Civilpartei zu behandeln sei, so hat die Polizeikammer daran festgehalten, dass nur derjenige Verletzte, welcher einen Entschädigungsantrag erhebt, die Eigenschaft einer

Civilpartei beanspruchen könne. Einer Strafanzeige ist in Antragsfällen auch da Folge zu geben, wo kein Entschädigungsantrag gestellt wird und also keine Civilpartei vorhanden ist. Es hat das dann zur Folge, dass eine Auferlegung der Kosten an die Civilpartei im Falle der Freisprechung nicht stattfinden kann, weil eben keine Civilpartei vorhanden ist. So kommt der Staat dazu, in Antragsfällen kostenpflichtig zu werden.

Der Anzeiger hat natürlich keine Parteirechte, namentlich hat er auch kein Appellationsrecht. In dieser Richtung ist ein vom korrekzionellen Gerichte des Amtsbezirkes Freibergen gefälltes Urtheil als Kuriosum anzuführen. Es sollte eine Hauptverhandlung in einem Betrugsfalle vor diesem Gerichte stattfinden. Der Angeschuldigte stellte vorfragsweise den Antrag, es sei die Angelegenheit dem Civilrichter zuzuweisen. Ohne dass die Richter — mit Ausnahme des Vorsitzenden — von dem Fall Kenntniss hatten, wurde dieser Antrag zugesprochen und dem Anzeiger, der nicht Civilpartei war, wurde die Bezahlung der Gerichtskosten und der Kosten des Angeschuldigten auferlegt. Seine Appellation gegen dieses durchaus ungesetzliche Verfahren hatte keinen Erfolg, denn weil er eben nicht Partei war, wurde ihm das Appellationsforum von Amtes wegen verschlossen.

Es sei mir zum Schlusse gestattet, einen schon oftmals besprochenen wunden Punkt unserer Strafrechtspflege hier noch vorzulegen. Ich spreche von den äusserst mangelhaften Bestimmungen unseres Gesetzes auf interkantonalem und internationalem Boden. Die Anklagekammer kommt alljährlich in die Lage, Begehren auf strafrechtliche Verfolgung von Schweizerbürgern, die im Kantonsgebiete niedergelassen sind und die ausserhalb des Kantonsgebietes strafbare Handlungen begangen haben, ablehnen zu müssen.

Nach kantonalem Rechte können nämlich strafbare Handlungen, begangen ausserhalb des Kantonsgebietes, ein strafrechtliches Einschreiten der kantonalen Justiz gegen den Fehlbaren nur in folgenden Fällen veranlassen:

1) In den in Art. 13 und 14 St.-V. vorgesehenen Fällen.

2) In den im Einführungsgesetz zum St.-G. Art. 9 genannten Fällen.

ad 1. Die Fälle sub 1 betreffen Handlungen gegen die Sicherheit des Staates, Nachmachung der Staatsiegel, der anerkannten Staatsmünzen, der Staatspapiere und der gesetzlich anerkannten Bankscheine, sowie alle an Schweizerbürgern verübten Verbrechen, d. h. Handlungen, welche mit Zuchthausstrafe bedroht sind.

ad 2. Die im Einführungsgesetz genannten speziellen Fälle setzen namentlich voraus, dass der Thäter Schweizerbürger sei; ihre Aufzählung ist eine rein

willkürliche. Eine Reihe von Verbrechen: Meineid, Abtreibung der Leibesfrucht, Unterdrückung des Familienstandes, Menschenraub, Entführung, widerrechtliches Gefangenhalten, Bigamie, falsche Anzeige und Unterschlagung, sind nicht angeführt. Hat ein Schweizer im Ausland eines dieser Verbrechen begangen und kann sich in den Kanton Bern flüchten, so muss ihn die Justiz unbehelligt lassen, es sei denn, dass seine Handlung einen Schweizerbürger geschädigt habe. Ganz straflos bleibt er, wenn er nur ein Vergehen begangen hat, das im Einführungsgesetz nicht genannt ist; hieher gehören z. B. folgende Fälle: Bestechung, Amtsmissbrauch, Ausgeben falschen Geldes (Art. 102), fahrlässiger Eid, unbeschworne falsche Aussage, mehrere Sittlichkeitsdelikte, u. a. Blutschande, Kuppeln und Schändung (Art. 172), Unterschlagung (Art. 219), betrügerischer Geltstag, Beiseiteschaffung von Pfändern, Betrug und Grenzverrückung.

Hat sich die That zwar ausserhalb des Kantons, aber doch im Gebiete der Schweiz ereignet, so tritt immerhin das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten in Wirkung, welches den Kanton Bern in denjenigen Straffällen, die in diesem Gesetze genannt sind, zur Auslieferung des Angeschuldigten verpflichtet. Liegt aber zwischen dem Thatort und dem Kanton Bern die Schweizergrenze, so bleibt der Thäter wohl immer straflos.

Dieser Zustand, welchen der Bundesrath als einen solchen bezeichnet, « der geeignet ist, das allgemeine Misstrauen gegenüber der Schweiz wach zu rufen, als würde sie fähig sein, den völkerrechtlichen Grundsatz der gegenseitigen Rechtshülfe oder gar vertragsmässige Pflichten zu missachten », dauert schon während 25 Jahren an. Er hat öfters Anlass zu diplomatischem Schriftenwechsel gegeben und ist wahrlich ein beschämendes Zeugnis für unsere Rechtspflege. Er hat auch dazu geführt, dass schweres Unrecht ungesühnt bleiben musste und dass der Thäter seine Beute unter dem Schirm einer lückenhaften Gesetzgebung ruhig und ungestört geniessen konnte. Gerichte und Staatsanwaltschaft haben schon oftmals, aber immer ohne Erfolg um Abhülfe ersucht.

Sollen wir warten, bis ein eidgenössisches Strafrecht hier Abhülfe bringt? Es wäre unschwer, mit einer Ergänzung des Gesetzes diesem beschämenden Zustande ein Ende zu bereiten.

Bern, den 10. Juni 1891.

Der Generalprokurator:

Jahn.

Tabelle der von der Anklagekammer im Jahre 1890 behandelten Geschäfte (Voruntersuchungen).

Tabelle I.

803

Geschnornenbezirke.	Amtsbezirke.	Voruntersuchungen.	Personen.	Assisen.	Kriminalkammer.	Korrekzionelles Gericht.	Korrekzioneller Richter.	Polizeirichter.	Aufhebung		Aufhebung unter Auflegung der Kosten an die Angeschuldigten.	Aufhebung unter Auflegung der Kosten und Entschädigung an die Anzeiger.	Auftrag an den Untersuchungsrichter, gemäss Art. 240 St.-V. zu progrediren.	Einstellung der Untersuchung gemäss Art. 242 St.-V.	Ergänzungen.	
									mit	ohne						
								Entschädigung.								
I.	Frutigen	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Interlaken	8	20	5	—	1	1	—	4	8	6	2	—	—	5	
	Konolfingen	17	25	4	1	4	—	—	3	7	—	1	—	—	4	
	Oberhasle	2	4	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
	Saanen	4	4	2	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	3	
	Nieder-Simmenthal	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Ober-Simmenthal	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thun	10	34	10	2	3	2	—	1	12	—	1	2	—	3		
		44	90	25	5	9	3	—	9	28	6	5	2	—	15	
II.	Bern	54	122	29	2	14	5	3	16	43	3	1	9	2	12	
	Schwarzenburg	6	9	2	—	—	—	—	—	3	—	1	2	—	1	
	Seftigen	9	26	5	—	5	2	3	3	8	—	—	—	—	6	
		69	157	36	2	19	7	6	19	54	3	2	11	2	19	
III.	Aarwangen	8	16	5	—	1	3	1	2	3	—	1	—	1	1	
	Burgdorf	19	26	10	1	6	—	—	3	3	1	—	3	—	1	
	Signau	18	24	8	1	3	2	—	1	8	1	—	—	—	2	
	Trachselwald	17	27	7	4	3	4	1	4	4	—	1	—	—	4	
	Wangen	16	37	10	—	3	5	4	7	8	—	2	—	1	5	
		78	130	40	6	16	14	6	17	26	2	4	3	2	13	
IV.	Aarberg	13	27	4	4	4	1	—	2	10	1	—	1	—	3	
	Biel	16	38	6	5	3	2	—	4	19	3	—	—	—	—	
	Büren	4	6	2	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	2	
	Erlach	7	26	4	1	2	—	—	1	17	—	—	1	—	1	
	Fraubrunnen	10	11	3	—	4	—	—	—	2	—	—	—	1	3	
	Laupen	2	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidau	14	22	5	—	3	—	7	1	4	—	1	1	—	4		
		66	132	25	10	18	4	7	10	52	4	1	3	1	13	
V.	Courtelay	14	31	8	—	3	—	—	8	13	1	1	—	—	6	
	Delsberg	14	22	11	2	—	3	1	—	3	1	—	1	—	5	
	Freibergen	15	18	9	—	1	4	—	5	5	1	3	1	—	3	
	Laufen	5	8	2	—	—	—	—	2	4	1	2	—	—	1	
	Münster	8	9	3	1	2	2	—	—	—	—	—	—	1	1	
	Neuenstadt	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
	Pruntrut	17	30	4	—	4	1	3	2	6	—	1	—	1	6	
		74	124	37	3	10	10	4	17	31	4	7	2	2	23	
	Total	331	633	163	26	72	38	23	72	191	19	19	21	7	83	

Uebersicht der von den korrekzionellen Gerichten, korrekzionellen Richtern und Polizeirichtern
beurtheilten Angeschuldigten im Jahre 1890.

Tabelle II.

Geschwornenbezirke.	Amtsbezirke.	Korrekzionelles Gericht.					Korrekzionelle Richter.					Polizeirichter.				
		Geschäftszahl.	Zahl der Angeschuldigten.	Freigesprochen		Verurtheilte.	Geschäftszahl.	Zahl der Angeschuldigten.	Freigesprochen		Verurtheilte.	Geschäftszahl.	Zahl der Angeschuldigten.	Freigesprochen		Verurtheilte.
				mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.				mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.				mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	
I.	Frutigen	4	4	—	—	4	4	4	—	—	4	127	144	—	16	128
	Interlaken	18	27	—	1	26	49	66	2	5	59	819	918	3	27	888
	Konolfingen	20	24	—	—	24	84	103	6	20	77	371	413	3	21	389
	Oberhasle	5	9	—	2	7	27	33	—	3	30	222	270	—	15	255
	Saanen	4	6	—	—	6	7	11	1	—	10	68	164	—	16	148
	Niedersimmenthal	10	20	—	2	18	21	26	2	4	20	87	132	—	5	127
	Obersimmenthal	4	4	—	—	4	16	18	—	2	16	117	259	1	19	239
	Thun	37	44	1	7	36	88	113	1	24	88	446	626	3	95	528
		102	138	1	12	125	296	374	12	58	304	2257	2926	10	214	2702
II.	Bern	214	341	2	40	299	758	887	15	115	757	2389	3312	12	212	3088
	Schwarzenburg	12	30	3	6	21	25	39	1	4	34	116	268	7	33	228
	Seftigen	33	48	—	5	43	30	45	—	4	41	210	248	—	2	246
			259	419	5	51	363	813	971	16	123	832	2715	3828	19	247
III.	Aarwangen	22	31	—	2	29	101	142	3	29	110	230	322	9	26	287
	Burgdorf	38	69	—	14	55	77	117	2	11	104	382	477	6	38	433
	Signau	24	29	—	3	26	85	98	2	13	83	303	416	—	110	306
	Trachselwald	26	35	—	9	26	75	98	2	33	63	329	339	7	41	291
	Wangen	14	23	—	2	21	77	101	—	19	82	302	388	6	31	351
		124	187	—	30	157	415	556	9	105	442	1546	1942	28	246	1668
IV.	Aarberg	12	16	—	2	14	46	62	1	9	52	152	264	2	49	213
	Biel	61	81	—	8	73	397	617	2	5	610	656	1412	4	7	1401
	Büren	12	19	—	4	15	17	22	1	4	17	98	132	—	7	125
	Erlach	11	15	1	—	14	40	55	3	3	49	128	229	2	14	213
	Fraubrunnen	20	29	—	2	27	64	93	2	6	85	235	344	4	34	306
	Laupen	8	18	—	3	15	53	61	1	9	51	185	263	1	12	250
	Nidau	29	40	2	13	25	59	65	1	6	58	398	419	3	41	375
			153	218	3	32	183	676	975	11	42	922	1852	3063	16	164
V.	Courtelary	56	115	—	32	83	298	389	3	57	329	599	2268	—	147	2121
	Delsberg	15	24	—	5	19	85	98	—	10	88	467	1464	7	56	1401
	Freibergen	16	22	—	5	17	110	168	4	46	118	368	1169	3	86	1080
	Laufen	12	34	—	18	16	47	57	1	4	52	229	395	7	43	345
	Münster	32	51	1	3	47	128	236	3	71	162	462	1410	14	37	1359
	Neuenstadt	3	3	—	—	3	25	34	2	6	26	101	163	1	4	158
	Pruntrut	39	82	1	34	47	438	487	3	109	375	1091	2963	3	276	2684
		173	331	2	97	232	1131	1469	16	303	1150	3317	9832	35	649	9148
	Total	811	1293	11	222	1060	3331	4345	64	631	3650	11687	21591	108	1520	19963

Uebersicht

der auf dem Rekurswege von der Polizeikammer beurtheilten Geschäfte im Jahr 1890.

Tabelle III.

Geschwornenbezirk.	Amtsbezirk.	Zahl der angefochtenen Urtheile			Anzahl der Angeschuldigten.			Ausgang der Appellation.						
		der korrekionellen Gerichte.	der Einzelrichter.	Total.	Korrektionelles Gericht.	Einzelrichter.	Total.	Verschärf.	Bestätigt.	Gemildert.	Freigesprochen.	Kassation.	Forumsverschluss.	Abstand.
I.	Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Interlaken	—	10	10	—	10	10	1	3	—	2	1	2	1
	Konolfingen	1	3	4	1	3	4	—	2	2	—	—	—	—
	Oberhasle	1	1	2	1	1	2	—	—	1	—	1	—	—
	Saanen	—	4	4	—	4	4	—	1	—	—	2	1	—
	Nieder-Simmenthal	—	7	7	—	13	13	—	3	—	1	8	1	—
	Ober-Simmenthal	1	1	2	1	1	2	—	—	—	1	—	—	1
Thun	5	9	14	5	10	15	2	8	1	2	1	1	—	
		8	35	43	8	42	50	3	17	4	6	13	5	2
II.	Bern	43	47	90	52	63	115	13	50	21	14	2	5	10
	Schwarzenburg	2	2	4	3	2	5	1	2	—	—	—	1	1
	Seftigen	9	4	13	16	4	20	1	11	5	2	1	—	—
		54	53	107	71	69	140	15	63	26	16	3	6	11
III.	Aarwangen	5	14	19	7	19	26	2	9	9	4	2	—	—
	Burgdorf	4	14	18	4	15	19	—	6	5	—	—	6	2
	Signau	5	7	12	7	9	16	2	2	2	8	—	1	1
	Trachselwald	4	5	9	5	5	10	—	3	1	5	1	—	—
	Wangen	2	4	6	2	7	9	4	1	3	—	—	—	1
		20	44	64	25	55	80	8	21	20	17	3	7	4
IV.	Aarberg	4	6	10	6	7	13	3	9	1	—	—	—	—
	Biel	6	20	26	6	33	39	5	22	4	4	1	3	—
	Büren	2	5	7	6	5	11	1	4	3	1	—	1	1
	Erlach	1	4	5	1	7	8	3	3	1	—	1	—	—
	Fraubrunnen	2	19	21	2	25	27	—	12	4	4	1	4	2
	Laupen	3	5	8	7	5	12	4	4	2	1	—	1	—
	Nidau	1	18	19	1	23	24	3	9	3	1	3	4	1
		19	77	96	29	105	134	19	63	18	11	6	13	4
V.	Courtelay	9	12	21	16	21	37	4	5	10	9	1	—	8
	Delsberg	2	15	17	2	19	21	3	1	7	2	2	2	4
	Freibergen	4	9	13	6	13	19	5	7	1	1	3	2	—
	Laufen	1	3	4	1	3	4	—	1	1	1	—	1	—
	Münster	3	5	8	3	8	11	1	7	2	—	—	1	—
	Neuenstadt	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
	Pruntrut	7	8	15	19	10	29	—	13	3	1	9	2	1
		26	53	79	47	75	122	13	35	24	14	15	8	13
	Total	127	262	389	180	346	526	58	199	92	64	40	39	34

